



Freunde Schloss Wildenstein

Statuten des Vereins Freunde von Schloss Wildenstein»

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Freunde von Schloss Wildenstein" besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert das Interesse der Öffentlichkeit am Schloss und seiner Umgebung. Zu diesem Zweck führt er Veranstaltungen und Anlässe durch.

§ 3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Beiträge aus Spenden, von Gönnern, und durch Legate

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Alle natürlichen und juristischen Personen können die Mitgliedschaft beantragen. Die Anmeldung erfolgt durch die Zusendung des Anmeldeformulars an den Präsidenten oder an ein Vorstandsmitglied.
- 4.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
- 4.3 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
- 4.4 Mitgliederkategorien
 - a) Natürliche Personen
 - Einzelmitglied
 - Ehepaare
 - Familien mit Kindern bis 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident
 - b) Juristische Personen
 - Firmen
 - Vereine
 - Gemeinden etc.
- 4.5 Jedes Mitglied hat einen jährlichen, betragsmässig von der Generalversammlung (GV) festzulegenden Beitrag (Mitgliederbeitrag) an den Verein zu entrichten. Der festgelegte Betrag muss dem Protokoll der GV entnommen werden können.
- 4.6 Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 4.7 Die GV kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen ernennen.

§ 5 Stimmberechtigung an GV

- Einzelmitglieder und juristische Personen verfügen über eine Stimme.
- Ehepaare und Familien verfügen über zwei Stimmen.
- Vorstands- und Ehrenmitglieder / Präsident / Präsidentin verfügen über eine Stimme.

§ 6 Organisation

Organe des Vereins

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

§ 7 Die Generalversammlung

- 7.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird als ordentliche GV einmal pro Jahr im ersten Semester durch den Vorstand einberufen.

Eine Ausserordentliche GV findet auf Antrag des Vorstandes statt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Revisoren oder 10% der Mitglieder können unter Angaben der Gründe ebenfalls eine ausserordentliche GV beantragen.

- 7.2 Die GV ist zuständig für

- a) Genehmigung der Jahresberichte Präsidium
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und des Jahresbudgets
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der beiden Rechnungsrevisoren sowie eines Ersatzrevisors / Ersatzrevisorin, Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Statutenänderungen
- g) Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.
- i) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die mit der Einladung traktandiert worden sind.

Handelt es sich um Statutenänderungen, so sind die vorgeschlagenen Änderungen (inkl. einer synoptischen Darstellung) mit der Einladung in vollem Wortlaut bekannt zu geben.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Statutenänderungen können nur mit der Mehrheit von Zwei-Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 7.3 Die Einladung zur GV muss spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag der Post übergeben, elektronisch oder auf andere technische Art und Weise übermittelt werden.

- 7.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt werden. Der Präsident / die Präsidentin hat zu Beginn der Generalversammlung die Traktandenliste entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Administrator / Administratorin
- Kassier / Kassierin
- und weiteren Mitgliedern

Er konstituiert sich selbst.

- 8.2 Der Präsident / Präsidentin und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der GV in offener Mehrheitsabstimmung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

Er organisiert die Aktivitäten des Vereins, entscheidet endgültig über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Er verwaltet das Vereinsvermögen und hat der GV die Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Jahresbudget schriftlich vorzulegen.

Er behandelt die Anregungen und Anträge und Beschwerden der Vereinsmitglieder.

Im Weiteren gewährleistet er den Informationsfluss zwischen Verein und den kantonalen Stellen und fördert deren Zusammenarbeit.

- 8.4 Der Vorstand erlässt für seine Aufgaben ein Vorstandsreglement.

- 8.5 Der Präsident / die Präsidentin regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident / die Präsidentin zusammen mit dem Administrator oder dem Vizepräsidenten.

- 8.6 Der Vorstand verfügt über das Recht, Mitglieder, welche die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen oder gefährden, oder die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen von der Mitgliedschaft auszuschliessen.

- 8.7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

- 8.8 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

- 8.9 Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

- 8.10 Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg durch Mehrheitsbeschluss gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

- 8.11 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 9 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 10 Die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und einen Stellvertreter.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungen des Vereins, erstatten schriftlichen Bericht an die ordentliche GV und stellen gleichzeitig Antrag über die Genehmigung der Rechnung und Déchargeerteilung.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Statutenänderung und Auflösung

Für eine Abänderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Liquidation des Vereinsvermögens ist der Vorstand verantwortlich.

Alle Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert sind dem zuständigen Museum, die Protokolle und sonstigen Akten von Wert dem Staatsarchiv des Kanton Basel-Landschaft zur Aufbewahrung zu übergeben.

Alle übrigen Gegenstände sind zu veräussern.

Der Erlös ist zusammen mit dem übrigen Barvermögen an eine gemeinnützige Institution/Verein zu übergeben, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein selber verfolgt.

Alle dem Datenschutz unterliegenden Personendaten (analog/digital) sind zu vernichten.

Diese anlässlich der Generalversammlung vom 25. März 2024 genehmigten neuen Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 2016.